



## Zweckverbandssatzung

1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006 und 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert.

### **Zweckverbandssatzung**

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbarten die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBI. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen) i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBI. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen) folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbandes**

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

#### **Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen**

einen Zweckverband, der seinen Sitz in Dußlingen hat.

## **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch i.S. von 2.2.1 der TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993; insoweit bleiben die Landkreise entsorgungspflichtig.
- (2) Der Zweckverband errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen (z.B. Anlagen zur Restmüllvorbehandlung, zur thermischen Behandlung von Restmüll, Deponien einschließlich Ausfalldeponie). Der Zweckverband ist auch für die Nachsorge der in Satz 1 genannten Anlagen nach deren Betriebsbeendigung zuständig; dies gilt insbesondere für die verfüllten Deponien Dettingen-Wachtertal, Pfullingen-Selchental, Dettenhausen-Schwarzer Hau, Mössingen-Mulde, Tübingen-Schweinerain und Rottenburg-Oberndorf.
- (3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Soweit die Landkreise Reutlingen bzw. Tübingen entsorgungspflichtig sind, kann der Zweckverband aufgrund besonderer Vereinbarung als Dritter die Aufgabe des Behandelns, Lagerns, Ablagerns, Verwertens und Vermarktens von Abfällen übernehmen. Der Zweckverband stellt den Landkreisen hierfür seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands hierfür keine Benutzungsgebühr, stellt der Zweckverband den Landkreisen die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

## **§ 3 Verfassung und Organe des Verbandes**

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  1. Die Verbandsversammlung,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Verbandsvorsitzende,
  4. die Geschäftsleitung.

## **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern, von denen 19 vom Landkreis Reutlingen und 15 vom Landkreis Tübingen entsandt werden.

- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag einen Ersatzmann zu wählen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Zweckverband rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.
- (6) Jedem Verbandsmitglied steht je Vertreter 1 Stimme zu. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung von den Vertretern nach Abs. 2 Satz 1 geführt.
- (7) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, in Angelegenheiten nach § 5 Ziffer 1-4, 8, 10 und 12 gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung binnen eines Monats nach der Beschlussfassung Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst wird.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen,
2. das Einreichen von Anträgen auf Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen,
3. den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 1 Mio. €,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Stellenplans,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
7. die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat,
8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern und Betriebsleitern,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden oder die Geschäftsleitung im Einzelfall,
10. die Entlastung der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden,
11. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens,
12. weitere wichtige Angelegenheiten, die vom Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 5 vorgelegt werden.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten werden,
  2. 18 weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung jeweils nach deren Wahl aus ihrer Mitte bestellt werden, wobei von diesen weiteren Vertretern 10 Vertreter des Landkreises Reutlingen und 8 Vertreter des Landkreises Tübingen sein müssen; Stellvertreter sind zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Zu Vertretern im Verwaltungsrat können sowohl die Vertreter in der Verbandsversammlung als auch deren Stellvertreter bestellt werden.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Geschäftsleitung und je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewählter Vertreter im Verwaltungsrat aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung unter Beachtung von Abs. 1 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrats.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes, Satzung oder sonstiger Ermächtigung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (5) Wichtige Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat mit einem Viertel seiner Stimmen der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (8) Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 und Abs. 4 GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung entsprechend der Vereinbarung der Landkreise Reutlingen und Tübingen vom 23.12.1976 aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht aus der Vertretergruppe desselben Verbandsmitglieds gewählt werden. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der

Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, soweit diese nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

- (3) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über Bürgermeister entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Er kann als Angestellter oder als Beamter (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden.
- (2) Die Geschäftsleitung führt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Zweckverbandes.

Im Rahmen der Leitung der Verwaltung obliegen ihr

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  3. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
  4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,
  5. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD
  6. die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
  7. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und
  8. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere zu berichten,

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes,
  2. unverzüglich, wenn
    - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Finanzplan abzuweichen ist.
- (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Geschäftsleitung kann Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

## **„§ 9 aufgehoben“**

### **§ 10 Dienstherrenfähigkeit**

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.

### **§ 11 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen**

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 111 GemO einer örtlichen Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt eines der beiden Verbandsmitglieder wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt. Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes.

### **§ 12 Vermögen des Zweckverbandes**

- (1) Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht.
- (2) Betriebswirtschaftlich nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit durch Benutzungsgebühren und Abgaben finanziert.
- (3) Der Zweckverband kann nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine Umlage erheben. Hiervon trägt der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

## **§ 14 Verbandsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist in diesem Fall nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes ([www.zav-rt-tue.de](http://www.zav-rt-tue.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter [www.zav-rt-tue.de](http://www.zav-rt-tue.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen/Recht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten des Zweckverbandes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Tageszeitungen:
  1. Reutlinger Generalanzeiger,
  2. Reutlinger Nachrichten,
  3. Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen),Bei verschiedenen Erscheinungsdaten der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die Öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.
- (4) Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes allgemein zugänglich während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hingewiesen wird. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist im Falle der Niederlegung nach Satz 1 der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.

Dußlingen, den 04.12.2020

gez.

Joachim Walter

(Verbandsvorsitzender des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen)